

**Finanzordnung
des
ESV Frankfurt (Oder) 1948 e.V.**

(verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 22.09.2021)

1. Allgemeines, Finanzbericht

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Schatzmeisterin legt den Finanzbericht einmal jährlich den Kassenprüfern zur Prüfung vor. Der Finanzbericht und der Prüfungsbericht der Kassenprüfer werden der Mitgliederversammlung als Basis für die Erteilung der Entlastung vorgelegt.

Die Kassenprüfer prüfen die Übereinstimmung der Kontenbestände mit dem Finanzbericht. Sie haben mindestens stichprobenweise zu prüfen, ob die Belege vollständig sind, ob die Ausgaben für Vereinszwecke getätigt wurden und ob die Einnahmen dem Verein zugeflossen sind. In dem Prüfungsbericht sind der Anfangsbestand, die Gesamthöhe der Einnahmen und der Ausgaben sowie der Endbestand des Geldvermögens des Vereins aufzunehmen. Die Zuordnung von Ausgaben, Einnahmen oder Vermögen zu den Abteilungen und dem Vorstand ist nicht Gegenstand der Kassenprüfung.

2. Zahlungsverkehr, Kassenbücher

Der Zahlungsverkehr erfolgt vorzugsweise bargeldlos. Die Abteilungen entscheiden in eigener Verantwortung, ob und in welchem Umfang sie für ihren Bereich Kassenbücher führen. Für die Führung der Kassenbücher sind die im Schreibwarenhandel erhältlichen Vordrucke ausreichend.

Werden keine Kassenbücher geführt, sind Bargelder innerhalb von einer Woche (bis spätestens zum Ende des Geschäftsjahres) auf das entsprechende Vereinskonto einzuzahlen. Werden für den Verein eingenommene Bargelder (aus Gründen der Vereinfachung) auf ein Privatkonto eingezahlt, muss der Betrag unverzüglich auf ein Vereinskonto weitergeleitet werden. Die Abteilungsleiter und die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils berechtigt, Bargelder des Vereins entgegen zu nehmen und auf das eigene Privatkonto zum Zwecke der unverzüglichen Weiterleitung an das Vereinskonto einzuzahlen.

Ausgabebelege werden gegenüber dem Schatzmeister vom Vorsitzenden oder dem jeweiligen Abteilungsleiter als sachlich richtig gegengezeichnet. Die weiteren Abrechnungsmodalitäten bestimmt der Schatzmeister; im Streitfall der Vorstand.

Spendenquittungen darf ausschließlich der Vorstand ausstellen.

3. Konten der Abteilungen und des Vorstands

Für die einzelnen Abteilungen und den Vorstand werden verschiedene Konten oder (rein buchhalterische) Unterkonten geführt. Die Abteilungen und Gruppen sind jeweils verpflichtet, ihre Ausgaben durch die Beiträge der eigenen Abteilungs- bzw. Gruppenmitglieder zu decken.

Neben den Abteilungskonten besteht ein Konto, das nur dem Vorstand zugeordnet ist und von dem die Allgemeynkosten des Vereins gezahlt werden. Der Vorstand ist berechtigt, Allgemeynkosten des Vereins auf die Abteilungen und Gruppen umzulegen. Nach Anhörung der Abteilungen entscheidet der Vorstand über die Höhe der Umlage für das nachfolgende Kalenderjahr.

Fördergelder, die der Verein auf entsprechenden Antrag zur Kompensation eigener Ausgaben erhält (z.B. für Übungsleiter und Sachanschaffungen), werden innerhalb des Vereins anteilig nach dem

zugrunde liegen Förderschlüssel verteilt. Eine Verteilung der Fördergelder nach Anzahl der Mitglieder findet nur statt, soweit auch die Förderung anhand der Mitgliederzahl erfolgt.

Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den Abteilungen und Gruppen erfolgt in erster Linie nach dem Verursacherprinzip und im Übrigen anhand der Mitgliederzahlen der Abteilungen (Stichtag: 1.1. des Jahres). Über Streitigkeiten bei der Zuordnung von Geldmitteln an die Abteilungen entscheidet zunächst der Vorstand. Jede Abteilung ist berechtigt, eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung darüber herbeizuführen. Es gelten hierzu die satzungsgemäßen Antragsfristen.

4. Belege, Aufbewahrung

Sämtliche Unterlagen des Vereins sind geordnet aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach den einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen. Unbeschadet dessen beträgt die Mindestdauer der Aufbewahrung zehn Jahre.

5. Aufwendungsersatz

Ein Anspruch eines Mitgliedes auf Ersatz von konkret nachgewiesenen Aufwendungen für den Verein besteht, wenn der Vorstand den Aufwendungen zuvor zugestimmt hat oder nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien. Über die Erstattung nachträglich geltend gemachter Aufwendungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Die Abteilungen können über die Erstattung von Aufwendungen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen bis zu einer Höhe von jeweils 100 € in eigener Zuständigkeit entscheiden.

6. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt durch ihre Verabschiedung in der Mitgliederversammlung sofort in Kraft und setzt frühere Finanzordnungen außer Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 22.9.2021